

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss eines Anhangs 3 (Qualitätsindikatoren für das Berichtsjahr 2015) zu Anlage 1 (Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2015) und einer Anlage 2 (Annahmestelle und Datenlieferverfahren für das Berichtsjahr 2015)

Vom 16. Juni 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anhang 3 für das Berichtsjahr 2015 zu Anlage 1 wurde auf der Grundlage des von der Institution nach § 137a SGB V vorgelegten Berichts „Prüfung und Bewertung der Indikatoren der externen stationären Qualitätssicherung (esQS) hinsichtlich ihrer Eignung für die einrichtungsbezogene öffentliche Berichterstattung“ vom 22. März 2016 beschlossen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2015 sind daher 233 Qualitätsindikatoren zu veröffentlichen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2014 waren es 279 Qualitätsindikatoren. Im Vergleich zum Qualitätsbericht 2014 sind 30 Indikatoren hinzugekommen und 76 weggefallen.

Die Anlage 2 beinhaltet die Kontaktdaten der Annahmestelle und regelt das Datenlieferverfahren für das Berichtsjahr 2015. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) am 1. Januar 2016 wurde eine redaktionelle Anpassung der Verweise in der Anlage 2 für das Berichtsjahr 2015 notwendig.

Es wurde eine Anpassung in der Anlagenübersicht durchgeführt. Zudem wurde ein Klammerzusatz in dem Anhang zur Anlage 3 gestrichen, das dort genannte Beispiel stellt keine sinnvolle Eingabe bei der Beantragung der Modifikation der Positivliste im Antragsverfahren dar. Darüber hinaus wird die Positivliste nunmehr in dem für amtliche Bekanntmachungen zentralen Bundesanzeiger veröffentlicht, damit sich in allgemein zugänglicher und verbindlicher Form über die jeweils aktuelle Fassung informiert werden kann. Ferner wird vorsorglich und anlässlich aufgekommener Diskussionen klargestellt, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen eine Aufnahme in die Positivliste keine aufschiebende Wirkung entfalten können. Der Positivliste fehlt es insoweit an einem auch nur vorläufigen Regelungscharakter. Deshalb kommen selbst vorsorglich eingelegte Rechtsbehelfe nicht in Betracht. Dies folgt bereits unmittelbar aus der Regelung in § 56a SGG, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die abschließende Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden dürfen. Selbst wenn der Positivliste ein hier allenfalls denkbarer deklaratorisch feststellender Charakter zugebilligt werden würde, entfällt nach der Rechtsprechung die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen (vgl. dazu nur BSG, Urt. v. 6. Februar 2008 – B 6 KA 41/06 R; Keller in Mayer-Ladewig, 11. Aufl. 2014, SGG § 86a Rn. 6a.). Die lediglich klarstellende Formulierung der fehlenden aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die einer fortlaufenden Aktualisierung unterliegenden Positivliste dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des komplexen Verfahrens. Die Positivliste ist wesentlicher Bestandteil der Sachverhaltsaufklärung. Erst im Rahmen der Entscheidung über die Aufnahme auf die Liste der Krankenhäuser, die den Qualitätsbericht nicht ordnungsgemäß geliefert haben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Qb-R), erfolgt eine mit Rechtsbehelfen anfechtbare Sachentscheidung. Rechtsbehelfe gegen diese abschließende Entscheidung haben aufschiebende Wirkung.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständigen Arbeitsgruppen Externe stationäre QS und Qualitätsbericht berieten am 5. bzw. 12. April 2016 über den Anhang 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2015. Der in den Arbeitsgruppen abgestimmte Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 11. Mai 2016 vorgelegt. Darüber hinaus wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu dieser Sitzung die Anlage 2 für das Berichtsjahr 2015 vorgelegt. Der Unterausschuss Qualitätssicherung stimmte dem Beschlussentwurf zu und empfahl dem Plenum eine entsprechende Beschlussfassung.

An den Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 und § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war nicht erforderlich. Vor dem Beschluss über die Änderung der Qb-R vom 17. März 2016 wurde bereits das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5a SGB V nach Maßgabe der Verfahrensordnung (VerfO) mit dem BfDI durchgeführt. Da der vorliegende Beschluss über eine Neufassung des Anhangs 3 zu Anlage 1 ausschließlich auf den Inhalten der am 17. März 2016 geänderten Qb-R basiert und regelt, inwieweit die Qualitätsindikatoren aus dem Verfahren gemäß QSKH-RL in Anlage 1 Teil C-1.2 [Z] veröffentlicht werden müssen, wird keine über den Beschluss vom 17. März 2016 hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 Anhang 3 der Anlage 1 sowie Anlage 2 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser für das Berichtsjahr 2015 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. Juni 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken